

Verwaltungsausschuß eines Geschäftsführers benöthiget!; dieser werde also, da ein (laut §. 33 möglicher Weise durch volle fünf Jahre!) andauernder täglicher Zeit- und Mühe-Aufwand bereits über die Leistung eines Ehrenamtes hinaus geht, anständig besoldet und gleich dem übrigen Personale vom Verwaltungsausschusse angestellt, wogegen er

d) gleich den anderen Bediensteten gehalten sein soll, der jeweiligen General-Versammlung in der Person ihres Ordners das Handgelöbniß treuer Pflichterfüllung im Sinne des Statutes zu erneuern.

e) Der Verwaltungsausschuß und die höhern Bediensteten haben den Sitzungen der General-Versammlung beizuwohnen, der sie Rechenschaft zu legen schuldig sind.

f) Der Verwaltungsausschuß bestimme nach seinem Ermessen die Cautionen der Bediensteten, aber er „hafte“ (wie dies sich eigentlich von selber versteht) „für statutenwidrige Handlungen, die den Verein in Schaden bringen.“

Zu §. 36 a.) Ein Bediensteter darf zu Keinem der Mitglieder des ihn anstellenden Verwaltungsausschusses weder in irgend einem Grade blutverwandt oder verschwägert sein, noch in Dienst- oder Geschäftsverhältnissen stehen oder jemals gestanden haben, worauf jedes Ausschussmitglied seine desfallsige schriftliche Versicherung auf Ehrenwort abzugeben hat.

b) Die Bediensteten haben das Recht, bei der General-Versammlung um eine Gehaltszulage anzusuchen, wofür sie darauf begründete, vom Verwaltungsausschusse nicht gewürdigte Ansprüche zu haben vermeinen.

c) Einmal ernannt sind die Bediensteten nur in Folge eines Verbrechens gleich entlassbar, bei Vergehungen gegen den Dienst und bedenklichem Lebenswandel (z. B. Hinneigen zur Spiel- und Trunksucht) erst nach fruchtlos gebliebener zweimaliger Warnung und dreimal vergönnter Frist zur Besserung und zwar müßte dann die zur Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsausschusses erforderliche Majorität 7 von 9 Stimmen (oder 4 von 5) sein, je nachdem er aus 9 oder 5 Mitgliedern bestehen wird.

Auf diese Weise sind die Bediensteten hinreichend vor Launen und Willkühr, dadurch aber vor dem Versinken in einen der Verpflichtung gegen die Gesamtheit uneingedenken Miethlingsdienst geschirmt, während andererseits dem Verwaltungsausschusse das Entlassungsrecht verbleiben muß und zwar ohne vorbehaltliche Einmischung einer den Sachverhalt nicht zu prüfen und daher auch nicht darüber zu entscheiden vermögenden General-Versammlung; denn wie könnte der Verwaltungsausschuß ohne jene Macht für die Leistungen des Personals haften und in Fällen von Lauheit und Störrigkeit die Rückkehr zur Dienstbesonnenheit erzwingen?

Unter den Beilagen habe ich zu

Nr. V „Vorschrift zum Gesundheitszeugniß eines sich Anmeldenden“ zu bemerken, daß es eine in arzneiwissenschaftlicher Beziehung sehr altväterische Ausdrucksweise hat und daher dem Statute einer seit lange bestehenden Anstalt entnommen zu sein scheint. Ein mit der Wissenschaft fortgeschrittener Arzt wird, je nachdem er gewissenhaft oder leichtsinnig ist, durch dieses viel zu viel und viel zu wenig sagende Formular sich veranlaßt sehen, entweder unter hundert für gesund geltenden Buchhändlern kaum Einem das Gesundheitszeugniß auszustellen oder es ganz und gar als eine spaßhafte Formalität zu behandeln. Wer von uns Buchhändlern, die wir Alle mehr oder weniger zur Stadtlust und überdies zu einer sitzenden Lebensweise verurtheilt sind, wird sich rühmen können, „ganz frei von Krankheitsanlagen zu sein, welche in der Folge nachtheilig werden und eine Verkürzung seines Lebens herbeiführen könnten“, (oder daß) „in dessen Familie keine Krankheit erblich oder häufig vorgekommen.“?

Sogar unter den Landleuten gibt es nur sehr wenige Menschen welche ohne eine Krankheitsanlage in obigem Sinne wären!, diese ist aber nur der Zunder, der Funken gehört auch noch dazu, was selbst von den sogenannten erblichen Krankheiten gilt. In welche peinliche, ganz rathlos bleibende Verlegenheit müßte da nicht ein gewissenhafter Arzt gerathen, denn gleich sehr befürchtend, der Anstalt wie dem Zeugnißbegehrer zu nahe zu treten, muß ihm die Zeugniß-Ausstellung und Verweigerung einen harten Kampf kosten, den zuletzt doch nur irgend eine Gefühlseingebung (!) zu entscheiden vermag. Dergleichen Gewissensbelastungen für den Einen und Leichtsinns Herausforderungen für den Andern sollen aber durch ein Zeugniß-Formular um der guten Sache willen, so wie aus sittlichen Beweggründen niemals veranlaßt werden.

Wollte die Anstalt alle Jene ausgeschlossen wissen (und das müßte sie folgerichtig vermöge des Formulars!), welche jezuweilen an Gicht, ja auch nur an ihren nahen Verwandten, dem Rheuma, an Harnblasenbeschwerden, an goldener Ader, an sonstigen (meistens chronischen, fast nie ganz tilgbaren Störungen der Verdauung und Ernährung, ja auch nur an Rothlauf und oft wiederkehrenden hartnäckigen Katarrhen oder an Brüchen leiden, so dürfte sie keine zehn Teilnehmer zusammenbringen! Nun können aber alle diese peinigenden Geduldprüfer bald unerwartet schnell dem Leben ein Ende machen, bald auch zur Erreichung eines hohen Alters sogar noch weit günstiger sein, als die täuschende Rüstigkeit der Kerngesunden, theils durch zuweilen verminderte Empfänglichkeit für Seuchen, theils durch geringere Anlage zu heftigen (acuten) Krankheiten, besonders aber durch aufgezwungene größere Mäßigkeit und strenge, zuletzt öfter noch zu gänzlicher Gesundheit führende Lebensregelung! — Ich würde also das Zeugniß etwa so abfassen:\*)

„Der Unterzeichnete erklärt hiermit als Mann von Ehre und Gewissen zuvörderst, daß er sich klar bewußt ist, wie sehr er seine Pflicht durch ein von unzeitigem Wohlmeinen für den Einzelnen abgegebenes Gesundheitszeugniß verletzen und möglicher Weise die schwere Mitschuld am Zugrundegehen einer für das Wohl von vielen hundert Familien berechneten Anstalt auf sich laden würde. Nach dieser Versicherung bezeugt der Unterzeichnete, als hierortiger praktischer Arzt, daß er Herrn ..... bezüglich seines Gesundheitszustandes genügend (kenne) (untersucht habe), um mit aller jener Zuverlässigkeit, welche einem nach dem dormaligen Stande der Wissenschaft gewissenhaft abgewogenen ärztlichen Gutachten nur immer eigen zu sein vermag, dem genannten Herrn ..... das Zeugniß ausstellen zu können, daß kein begründetes Bedenken gegen dessen Aufnahme in das Buchhändler-Institut obwalte, indem Herrn N.. 's gegenwärtiges Befinden nicht von der Art ist, um ihn an der Erreichung des nach den Sterblichkeitstafeln seinen gegenwärtigen Lebensjahren entsprechenden Alters irgend zu behindern.“

N. N.

Es bleibt mir nur noch übrig, den nicht in die betreffenden Paragraphen eingereichten Schluß der Dr. N.'schen Begutachtung des Statut-Entwurfes zu besprechen, wobei ich dieselbe Aufeinanderfolge der Bemerkungen beobachte.

a) Höchst empfehlenswerth ist der wohlbegründete Vorschlag: „Von einem gewissen Alter ab und bei einer gewissen Altersdifferenz zwischen Versicherern und Versicherten nur Pensionsversprechungen auf Capitalfuß zu gestatten, also die im Tarife zur Wahl freigestellte Zahlungsweise zwischen Halbjahrsbeiträgen oder einer nach Belieben hieraus gemischten Art ausschließend auf die einmalige Capitals-Erlegung

\*) Ich habe mich darüber mit keinem Arzte berathen, eben so wenig als mit einem Rechtskundigen hinsichtlich vieler früherer Bemerkungen, weil ich ganz einflussfrei bleiben wollte und nicht über das betreffende Fachwissen an sich, sondern nur über dessen in den Beurtheilungskreis der allgemeinen Bildung fallende Beziehungen zum praktischen Leben meine Ansichten zu äußern mir erlaube.